



### Zeichenerklärung

#### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9(7) BauGB

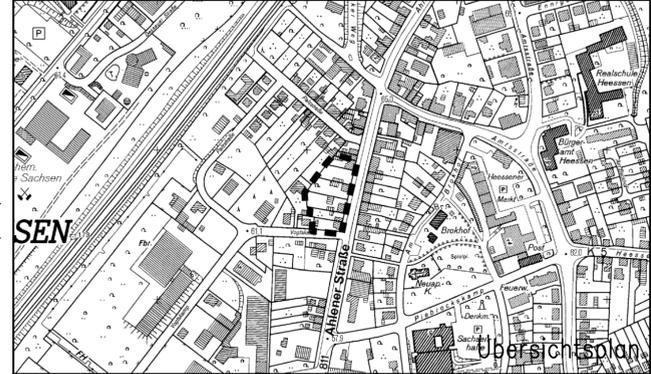
**Art und Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB**  
(Die Zahlenwerte sind Beispiele)

Mi	Mischgebiet	S6 BauNVO	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
II	zwingend	S6 BauNVO	plangestellte Bahnanlage
II-III	Höchstgrenze	S6 BauNVO	Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)
II-III	Mindestgrenze-Höchstgrenze	S6 BauNVO	Aufteilung des Straßenquerschnittes
0,4	Grundflächenzahl	SS16(2), 17(1) und (2) BauNVO	Verkehrsgrün
0,8	Geschoßflächenzahl	SS16(2), 17(1) und (2) BauNVO	Vorschlag zur Grundstücksteilung
GR 100qm	Grundfläche	S16(2) BauNVO	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen
GF 500qm	Geschoßfläche	S16(2) BauNVO	Bestand
BM 900cm	Baumasse	S16(2) BauNVO	14 ·
TH	Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze SS16(4), 18 BauNVO	Wohngebäude
FH	Firsthöhe	S16(2) BauNVO	Wirtschaftsgebäude oder Garagen
OK	Oberkante	S23 BauNVO	II Zahl der Vollgeschosse
o	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	S23 BauNVO	62,14 Höhenangabe über NHN
o	offene Bauweise	S22(1) BauNVO	○ Baum
—	Baulinie	S23 BauNVO	Kennzeichnung in Textform gemäß § 9(5) BauGB
—	Baugrenze	S23 BauNVO	Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.
△	Sichtwinkelbereich		

**Textliche Festsetzung:**  
Der gekennzeichnete Sichtwinkelbereich ist von Sichthindernissen über 0,6 m freizuhalten (§ 9 (1) Ziffer 10 BauGB).

**Hinweise:**  
**Denkmalschutz:** Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe) (Tel. 02671/93750, Fax: 02671/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

**Kampfmittel:** Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung sind im Falle von Baumaßnahmen Überprüfungsmaßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD-WL) erforderlich (Oberflächendetektionen der zu bebauenden Flächen und Baugruben)! Generell ist bei allen Baugründeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln kann nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist die Feuerwehr (Tel. 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei 02381/916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.



Stadt Hamm  
Gemarkung Heessen  
Flur 20  
Maßstab 1:1000

# Bebauungsplan Nr.07.035

## – Hülskamp –

### 7. (vereinfachte) Änderung

**Rechtsgrundlagen:**  
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –  
§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –  
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)  
Diese Satzung der Stadt Hamm vom 21.12.2010 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 12.01.2011 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand: 09.2010) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
Hamm, 22.10.2010  
gez. Deißler  
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:  
Hamm, 22.10.2010  
gez. Schulze Böing  
Stadtbaurätin  
gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor  
gez. Dersen  
Städt. Bauberrät

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.  
Hamm, 22.10.2010  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Gemäß § 13 BauGB wurde der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 21.09.2010 bis einschließlich 21.10.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Hamm, 22.10.2010  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 03.11.2010 am 14.12.2010 als Sitzung beschlossen.  
Hamm, 15.12.2010  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 12.01.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Hamm, 14.01.2011  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L. S. gez. Muhle  
Ltd. Städt. Baudirektor